

Verhandelt zu Hannover am 22. Mai 1980

Vor mir, dem Notar Lothar S c h i l d
in Hannover, erscheint heute:

Herr Kaufmann

Horst von Campen, geb. am 6. 6. 1922

3000 Hannover, Allee Hof 9

- von Person bekannt -

Der Erschienene bat um Beurkundung einer
Teilungserklärung und erklärte:

§ 1

Ich bin eingetragener Eigentümer des Mehr-
familienhauses belegen in Hannover, Grahnstr.
20, Gemarkung Hainholz Flur 9, Flurstück 76/21
zur Größe von 558 qm, eingetragen im Grundbuch
des Amtsgerichts Hannover von Hainholz Band 24
Blatt 797.

Gem. § 8 des Wohnungseigentumsgesetzes
(WEG) teile ich das Eigentum an dem vorbe-
zeichneten Grundstück in 6 Miteigentumsanteile,
die sich in 100.000stel ausdrücken in der
Weise, daß mit jedem Miteigentumsanteil das
Sondereigentum an einer in sich abgeschlossenen
Wohnung (Wohnungseigentum) verbunden ist, wie
folgt:

rechnung:

§ 23 Kost0	
-- DM	
5 I Kost0	450,-- DM
46 Kost0	225,-- DM
eb. 8x4=32	
5 Kost0	32,-- DM
%	45,96 DM
	<u>752,96 DM</u>
	=====

har Schild
tar

Lage, Größe und Anzahl der zum jeweiligen Wohnungseigentum gehörenden Räume ergeben sich aus dem dieser Urkunde als Bestandteil beigefügten Aufteilungsplan.

Wohnungseigentum Nr. 1

Miteigentumsanteil von 16.342/100.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß links, Nr. 1 des Aufteilungsplanes, bestehend aus 2 Zimmern, Küche, Bad, Flur sowie Kellerraum Nr. 1 des Aufteilungsplanes, ca. 46,08 qm groß.

Wohnungseigentum Nr. 2

Miteigentumsanteil von 16.342/100.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß rechts, Nr. 2 des Aufteilungsplanes, bestehend aus 2 Zimmer, Küche, Bad, Flur sowie Kellerraum Nr. 2 des Aufteilungsplanes, ca. 46,08 qm groß.

Wohnungseigentum Nr. 3

Miteigentumsanteil von 16.771/100.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 1. Obergeschoß links, Nr. 3 des Aufteilungsplanes, bestehend aus 2 Zimmer, Küche, Bad, Flur sowie Kellerraum Nr. 3 des Aufteilungsplanes, ca. 47,29 qm groß.

Wohnungseigentum Nr. 4

Miteigentumsanteil von 16.771/100.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß rechts, Nr. 4 des Aufteilungsplanes, bestehend aus 2 Zimmer, Küche, Bad, Flur sowie Kellerraum Nr. 4 des Aufteilungsplanes, ca. 47,29 qm groß.

Wohnungseigentum Nr. 5

Miteigentumsanteil von 16.917/100.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß links, Nr. 5 des Aufteilungsplanes, bestehend aus 2 Zimmer, Küche, Bad, Flur sowie Kellerraum Nr. 5 des Aufteilungsplanes ca. 47,61 qm groß.

Wohnungseigentum Nr. 6

Miteigentumsanteil von 16.917/100.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß rechts, Nr. 6 des Aufteilungsplanes, bestehend aus 2 Zimmer, Küche, Bad, Flur sowie Kellerraum Nr. 6 des Aufteilungsplanes ca. 47,61 qm groß.

Die Bezeichnung links bzw. rechts wird im Erdgeschoß vom Hauseingang her gesehen, in den Obergeschoßen vom Treppenaufgang her.

Ich bewillige und beantrage die Eintragung der vorstehenden Teilung in das Grundbuch unter gleichzeitiger Anlegung von 6 Wohnungsgrundbüchern. Aufteilungsplan mit Bescheinigung der Baubehörde, daß es sich in sich abgeschlossene Wohnungen handelt, liegt an.

§ 2

Als Inhalt des Sondereigentums bestimme ich in Ergänzung und Abänderung von den Vorschriften des WEG folgendes:

- 1.) Zum ersten Verwalter der Eigentumswohnungen wird nach Maßgabe eines noch abzuschließenden Verwaltervertrages ~~XXXXXX~~ der Kaufmann Horst von Campen bestellt und zwar bis zum 31. Dezember 1980.

2.) Jeder Miteigentümer bedarf zur gänzlichen oder teilweisen Veräußerung seines Wohnungseigentums der schriftlichen Zustimmung des Verwalters, oder, sofern dieser die Zustimmung verweigert, der Zustimmung der Mehrheit der Wohnungseigentümer durch Beschluß gemäß § 25 WEG. Die Zustimmung darf nur aus wichtigen Gründen versagt werden. Sie ist nicht erforderlich im Fall der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter, ferner im Falle der Erstveräußerung nach Aufteilung.

2.) Ist ein Miteigentümer Eigentümer mehrerer Wohnungen, steht ihm für jede Wohnung eine Stimme zu.

Ich bewillige und beantrage, die vorstehend getroffenen Bestimmungen als Inhalt des Sondereigentums in die zu bildenden Wohnungsgründbücher einzutragen.

Den Wert dieser Verhandlung gebe ich mit 500.000.00 an. DA

~~Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:~~

Die Kosten dieser Teilungserklärung und ihrer Durchführung tragen die Ersterwerber im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile,

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:



Verhandelt zu Hannover, am 26. Juni 1980

Vor mir, dem Notar Lothar Schild
in Hannover, erscheint heute, von
Person bekannt:

Herr Kaufmann

Horst von Campen, geb. am 6.6.1922
3000 Hannover, Allee Hof 9

zur Beurkundung der Berichtigung einer
Teilungserklärung. Er erklärte:

Am 22. Mai 1980 habe ich zu UR 524/80
des amtierenden Notars eine Teilungs-
erklärung zu Protokoll gegeben, betreffend
den im Grundbuch des Amtsgerichts Hannover
von Hainholz Band 24 Blatt 797 einge-
tragenen Grundbesitz. In dieser Teilungs-
erklärung sind einige Unrichtigkeiten
enthalten, die ich hiermit wie folgt be-
richtige bzw. klarstelle:

sten bleiben gemäß §16
stO außer Ansatz.

Horst von Campen
Notar

1.) Bei den Wohnungen des Erdgeschosses
und des II. Obergeschosses sind die
Miteigentumsanteile unrichtig. Ich
berichtige diese wie folgt:

Zum Wohnungseigentum Nr. 1 gehört ein
MEA von 16.327/100.000.

Zum Wohnungseigentum Nr. 2 gehört ein
MEA von 16.327/100.000

Zum Wohnungseigentum Nr. 5 gehört ein
MEA von 16.902/100.000

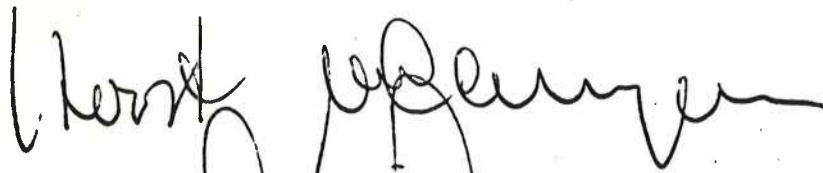
Zum Wohnungseigentum Nr. 6 gehört ein
MEA von 16.902/100.000

Die Anteile für die im I. Obergeschoß gelegenen Wohnungen Nr. 3 und 4 bleiben unverändert.

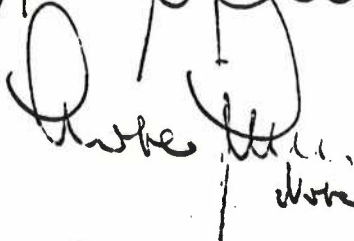
- 2.) Im § 2 der Teilungserklärung ist die Ziffer 2 verschenktlich 2 mal gebraucht. Die Bestimmung, nach der einem Miteigentümer mehrerer Wohnungen für jede Wohnung eine Stimme zusteht, erhält hiermit die Nummer 3.
- 3.) Zu § 2 Ziffer 2 stelle ich klar, daß bei der Frage der Zustimmung zur Veräußerung unter der "Mehrheit der Wohnungseigentümer" die "Mehrheit der übrigen Wohnungseigentümer" zu verstehen ist.

Im übrigen bleibt die Teilungserklärung unverändert.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:



Horst Pfeiffer



Rube

Kosten ~~bleiben~~ gemäß § 16
Kost~~o~~ außer Ansatz.